

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1966	Nummer 88
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
631	20. 5. 1966	RdErl. d. Finanzministers Vereinnahmung von erstatteten Beträgen und von zuviel gezahlten Personalausgaben	1100
632	18. 5. 1966	RdErl. d. Finanzministers Reichskassenordnung; hier: Kassenbestandsverstärkung durch Verstärkungsauftrag	1100

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 5. 1966	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Irische Ehefähigkeitszeugnisse	1103
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1103

I.

631

Vereinnahmung von erstatteten Beträgen und von zuviel gezahlten Personalausgaben

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 5. 1966 —
I 3 Tgb.Nr. 2881/66

1. Nach der im Haushaltsgesetz 1966 enthaltenen Ermächtigung kann ich zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

Auf Grund dieser Ermächtigung bin ich damit einverstanden, daß bei folgenden Titeln die nachstehend aufgeführten Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden:

Titel 109 — Abfindungen und Übergangsgelder —
Einnahmen aus abgetretenen Rentenansprüchen.

Titel 200 — Geschäftsbedürfnisse —
Einnahmen aus der Abgabe von Vordrucken.

Titel 203 — Post- und Fernmeldegebühren usw. — oder andere Ausgabefitel, denen auf Grund von Vermerken im Haushaltsplan Ausgaben für Post- und Fernmeldegebühren zur Last fallen

Gebühren, die nach den jeweils gültigen Vorschriften über Fernsprechanstschlüsse (SMBl. NW. 2003) und über die Entrichtung der Postgebühren (SMBl. NW. 6300) durch Absetzung von den Ausgaben zu vereinnahmen sind;

Gebühren für Ferngespräche und Fernschreiben, die nach dem Runderlaß über die Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes NW (SMBl. NW. 641) den hausverwaltenden Behörden zu erstatten sind.

Titel 208 — Betrieb von Dienstfahrzeugen —

Erstattungen von anderen Verwaltungen oder von Dritten (z. B. Rückeinnahmen aus der Abgabe von Betriebsstoffen, aus der Durchführung von Reparaturen durch andere Verwaltungen usw.), sofern es sich nicht um Kilometerentschädigungen für die private Benutzung von Dienstfahrzeugen oder um erstattungspflichtige Fahrten im Sinne des § 18 der Kraftfahrzeugrichtlinien (SMBl. NW. 2024) handelt.

Titel 215 — Reisekostenvergütungen — des Kapitels 03 31

Erstattungen von Reisekosten — insbesondere im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren —.

Titel 235 — Kosten der Architekten, der Sonderfachleute und sonstiger Behördenleistungen — des Kapitels 12 07

Erstattungen von Dritten im Zusammenhang mit Prüfungen des Rechnungshofs oder infolge nachträglicher Änderung des Honorars.

Titel 240 — Zur Verfügung des Ministers — des Kapitels 02 51

Erstattungen von anderen Verwaltungen oder von Dritten.

Titel 306 — Bekleidung und Ausrüstung — der Kapitel 03 10, 03 12, 03 13, 03 14 und 03 31

Einnahmen aus dem Bekleidungswesen.

Titel 311 — Waffen, Munition, Gerät und Fahrräder — und

Titel 312 — Nachrichtenverbundwesen — der Kapitel 03 10, 03 12, 03 13, 03 14 und 03 31

Erstattungen von anderen Polizei-behörden und Polizeieinrichtungen sowie von Dritten.

Die Vereinnahmung von Beträgen durch Absetzung von den Ausgaben ist auch dann zulässig, wenn sie in einem bereits abgelaufenen Rechnungsjahr verauslagt worden sind und erst nach Abschluß der Bücher eingehen.

Kilometerentschädigungen für die private Benutzung von Dienstfahrzeugen sowie Erstattungen, die im Zusammenhang mit Prozeßführungen, mit gebührenpflichtigen Amtshandlungen, mit Geldstrafen und Geldbußen, mit Prüfaufträgen usw. anfallen, sind weiterhin als Einnahmen bei den zuständigen Titeln nachzuweisen und nicht von den Ausgaben abzusetzen.

Die vorstehende Regelung ist auch in den folgenden Rechnungsjahren anzuwenden, sofern die jeweiligen Haushaltsgesetze mich ermächtigen, Ausnahmen vom Bruttoprinzip zuzulassen.

2. Nach § 70 Abs. 2 Satz 3 RHO sind zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsgebühren einschließlich etwaiger Nebenbezüge und zuviel gezahlte Dienstbezüge der Angestellten und Arbeiter von der Ausgabe abzusetzen. Die Begriffe „Besoldungs- und Versorgungsgebühren einschließlich etwaiger Nebenbezüge“ wurden bisher unterschiedlich ausgelegt. Im Einverständnis mit dem Landesrechnungshof bin ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden, daß alle bei den Titeln 100 bis 199 des Landeshaushalts anfallenden Personalausgaben in das Verfahren nach § 70 Abs. 2 und 3 RHO einbezogen werden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß § 70 Abs. 2 Satz 3 RHO nur dann anwendbar ist, wenn es sich bei den Rückzahlungen um Beträge handelt, die zu Unrecht geleistet worden sind. Andere Erstattungen sind, sofern sich aus dem Haushaltsplan, dem Haushaltsgesetz oder den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften nichts anderes ergibt, nach wie vor als Einnahmen nachzuweisen.

— MBl. NW. 1966 S. 1100.

632

**Reichskassenordnung;
hier: Kassenbestandsverstärkung durch Verstärkungsauftrag**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 5. 1966 —
I 5 Tgb.Nr. 2877/66

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 29. 7. 1965 — veröffentlicht in Nr. 26 v. 14. 9. 1965 des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen — gebe ich hiermit bekannt und bitte, unter Beachtung nachstehender Hinweise auch in der Landesverwaltung zu verfahren.

Während nach der bisherigen Regelung die Kassen zu dem Verfahren der Heranziehung von Kassenbestandsverstärkung gegen Hingabe eines farbigen Schecks (dem sogenannten Buntscheckverfahren) jeweils erst mit besonderer Genehmigung durch den zuständigen Fachminister und im Einvernehmen mit mir zugelassen worden sind, können sie nach der neuen Regelung automatisch und ohne besondere Genehmigung Kassenbestandsverstärkung durch Verstärkungsauftrag heranziehen (Verstärkungsauftragsverfahren).

Zahlstellen sind hierin nicht einbegriffen und bedürfen in jedem Falle meiner besonderen Zustimmung für eine Zulassung zu diesem Verfahren.

Für die Stadt- und Kreiskassen, die auf Grund des Gesetzes v. 30. April 1948 (SGV. NW. 2000) staatliche Kassengeschäfte übernommen haben, bleibt die Regelung in Nr. 10 d. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 (SMBl. NW. 632) unberührt.

Dem zuständigen Fachminister bleibt es anheimgestellt, seine Kassen von der Teilnahme an dem Verstärkungsauftragsverfahren durch entsprechende Anordnung auszuschließen.

Die der neu gefaßten Anlage 8 RKO entgegenstehenden Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

„Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 29. Juli 1965

II A 8 — A 1100 — 10/65

I A 4 — H 2030 — 13/65

Betr.: Reichskassenordnung;

hier: Änderung der §§ 25, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1
Satz 2 und der Anlage 8 RKO

Anlg.: — 2 —

Die Vorschriften der Reichskassenordnung über die Verstärkung des Kassenbestandes durch farbigen Scheck (§ 51 Abs. 1 Satz 2 und Anlage 8) sowie die damit zusammenhängenden Bestimmungen über den Anschluß der Kassen an den Giroverkehr der Deutschen Bundesbank (§ 25) und die Höhe des Kassenbestandes (§ 47 Abs. 1) entsprechen nicht mehr den Anforderungen einer modernen Kassenführung und auch der Verwaltungsübung. Sie bedürfen deshalb einer Änderung. Die neugefaßten Bestimmungen sind in den Beilagen 1 und 2 aufgeführt. Dazu bemerke ich:

A. Neufassung der Anlage 8 RKO (Beilage 1):

1. Der farbige „Scheck“ nach § 51 Abs. 1 Satz 2 RKO, § 2 der Anlage 8 RKO ist kein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes, weil bestimmte Voraussetzungen des Scheckgesetzes nicht erfüllt sind (Art. 1, 2 ScheckG vom 14. 8. 1933 — RGBl. I S. 597 — i. d. F. des Ges. vom 28. 3. 1934 — RGBl. I S. 251 —). Bei dem Vordruck 4200 der Deutschen Bundesbank, der nur in den Kassenbestimmungen als Scheck bezeichnet wurde, handelt es sich vielmehr um einen Auftrag der Kasse zur Verstärkung ihres Girokontos. Der Vordruck, der unverändert bleibt, wird deshalb in der Überschrift und im Text der Anlage 8 sowie im § 51 Abs. 1 RKO künftig als „Verstärkungsauftrag“ bezeichnet.

2. Nach der z. Z. geltenden Vorschrift des § 51 Abs. 1 Satz 2 RKO i. V. m. § 1 der Anlage 8 RKO dürfen sich die Amts- und Oberkassen des Bundes nur mit Zustimmung des zuständigen Bundesministers und mit meinem Einverständnis zu Lasten des Girokontos der Bundeshauptkasse durch farbigen Scheck (Verstärkungsauftrag) verstärken. Die seit langem übliche Verstärkung der Amtskassen durch Verstärkungsauftrag zu Lasten einer Oberkasse des Bundes ist in der RKO überhaupt nicht vorgesehen. Die Verstärkung war hiernach nur im Wege der Zuschußquittung zugelassen.

Künftig sind die Amtskassen des Bundes befugt, sich **ohne** besondere Genehmigung durch Verstärkungsauftrag zu Lasten des Girokontos der zuständigen Oberkasse oder — wie bisher mit meiner Zustimmung — zu Lasten der Bundeshauptkasse zu verstärken. Ebenso können sich die Oberkassen des Bundes **ohne** meine Genehmigung durch Verstärkungsauftrag zu Lasten der Bundeshauptkasse Geld beschaffen (§ 1 Abs. 1, 2 der neugefaßten Anlage 8).

3. Die RKO enthielt bisher keine Bestimmung, nach der auch andere Kassen als Bundeskassen (z. B. Kassen der Länder) ermächtigt werden können, sich zur Leistung von Auszahlungen für den Bund Geld durch Verstärkungsauftrag zu Lasten einer Bundeskasse zu beschaffen. Seit langem wird aber bereits so verfahren. Für diese und andere Fälle enthält § 1 Abs. 3 der Neufassung der Anlage 8 eine entsprechende Bestimmung.

4. Die durch den Verstärkungsauftrag belastete Kasse (Oberkasse, Bundeshauptkasse) muß, wenn sie Umbuchungen bei der Abrechnung vermeiden will, die Kassenbestandsverstärkung im Abrechnungskonto des

Monats buchen, in dem die sich verstärkende Kasse die Kassenbestandsverstärkung abrechnet. Um dies sicherzustellen, ist auch künftig der langjährigen Übung entsprechend in den Verstärkungsaufträgen — zweckmäßig wie bisher durch Stempelaufdruck auf der Rückseite — der Abrechnungsmonat anzugeben. § 3 Abs. 1 der Anlage 8 wurde entsprechend geändert. Die Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank werden die Angabe dieses Vermerks aber nicht prüfen.

5. Die durch den Verstärkungsauftrag belastete Kasse hat den Ausgleich auf ihrem Girokonto noch am Tage der Belastung herbeizuführen. Dies entspricht einem Erfordernis bei der Deutschen Bundesbank. § 4 der Anlage 8 RKO hat deshalb die aus der Beilage 1 ersichtliche Fassung erhalten.

B. Änderung der §§ 25, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 Satz 2 RKO (Beilage 2):

1. Um allen Kassen die Kassenbestandsverstärkung durch den Verstärkungsauftrag entsprechend der Neufassung der Anlage 8 zu ermöglichen, wurde § 25 RKO der Verwaltungsübung entsprechend dahin geändert, daß nunmehr grundsätzlich alle Kassen an den Giroverkehr der Deutschen Bundesbank anzuschließen sind.

2. Jede Amtskasse und Oberkasse des Bundes kann sich **bei Bedarf** durch Verstärkungsauftrag bei der ihr Girokonto führenden Stelle der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank) Geld beschaffen. Der Kassenbestand nach dem Tagesabschluß hat sich deshalb außer dem Wechselgeld auf den Betrag zu beschränken, der erforderlich ist, um die am nächsten Tag vor der Verstärkung des Girokontos voraussichtlich anfallenden Auszahlungen leisten zu können.

§ 47 Abs. 1 RKO hat deshalb die aus der Beilage 2 ersichtliche Fassung erhalten.

3. Da nunmehr alle Kassen an den Giroverkehr der Deutschen Bundesbank anzuschließen und gemäß § 1 der neugefaßten Anlage 8 berechtigt sind, ihr Girokonto durch einen Verstärkungsauftrag zu verstärken (vgl. vorst. B 1), wurde § 51 Abs. 1 Satz 2 RKO entsprechend gefaßt. Auf die Beilage 2 wird verwiesen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof gebe ich die im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank neugefaßte Anlage 8 RKO (Beilage 1) sowie die geänderten §§ 25, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 Satz 2 RKO (Beilage 2) bekannt. Sachliche Änderungen der Anlage 8 gegenüber der bisherigen Fassung sind durch senkrechte Striche am Rand kenntlich gemacht. Ich bitte, Ihre Kassen anzuweisen, ab sofort hiernach zu verfahren. Die förmliche Änderung der vorgenannten Vorschriften wird bis zur Neufassung der Reichskassenordnung zurückgestellt.

Die zu **meinem Geschäftsbereich** gehörenden Kassen bitte ich, ebenfalls nach der Anlage 8 RKO zu verfahren. Die Anlage 11 AKO ist nicht mehr anzuwenden.

Dieses Rundschreiben wird in meinem Ministerialblatt bekanntgegeben.

Die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder darf ich im Interesse der Einheitlichkeit der Kassenvorschriften beim Bund und den Ländern und im Hinblick auf die Besprechungen anläßlich der beiden letzten Tagungen des Arbeitsausschusses „Kassenwesen auf Länderebene“ in Lübeck und Berlin bitten, den Wortlaut der geänderten Vorschriften für ihren Bereich zu übernehmen.

Beilage 1**Anlage 8**
(§ 51 Abs. 1 RKO)**Kassenbestandsverstärkung durch Verstärkungsauftrag****§ 1****Allgemeines**

(1) Die Amtskassen sind berechtigt, ihr Guthaben bei der ihr Girokonto führenden Stelle der Deutschen Bundesbank (Giroguthaben) aus dem der zuständigen Oberkasse zu verstärken. Die Oberkassen sind berechtigt, ihr Giroguthaben aus dem der Bundeshauptkasse zu verstärken.

(2) Der zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen anordnen, daß Amtskassen ihr Giroguthaben unmittelbar aus dem der Bundeshauptkasse verstärken.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann zulassen, daß auch andere Stellen ihren Kassenbestand aus dem Giroguthaben einer Kasse verstärken.

§ 2**Verstärkungsauftrag**

(1) Zur Verstärkung ihres Giroguthabens reichen die Kassen der ihr Konto führenden Stelle der Deutschen Bundesbank einen Verstärkungsauftrag ein.

(2) Die Farben und sonstigen Unterscheidungsmerkmale der Vordrucke für Verstärkungsaufträge werden vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Direktorium der Deutschen Bundesbank bestimmt.

§ 3**Ausfertigung des Verstärkungsauftrages**

(1) Die Kasse hat in den Verstärkungsaufträgen den Monat anzugeben, in dem sie die Kassenbestandsverstärkung abrechnet (Abrechnungsmonat).

(2) Für die Vollziehung der Verstärkungsaufträge gilt § 20 Abs. 4 RKO. Die Verstärkungsaufträge müssen den Sichtvermerk des Kassenaufsichtsbeamten oder eines anderen von dem zuständigen Bundesminister bestimmten Beamten tragen. Durch den Sichtvermerk wird die Angemessenheit des angeforderten Betrages bestätigt.

§ 4**Verfahren**

Der in dem Verstärkungsauftrag angeforderte Betrag wird dem Giroguthaben der verstärkenden Kasse am

Tage der Hingabe des Auftrags an die ihr Konto führende Stelle der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben. Die Amtskasse oder Oberkasse, von deren Giroguthaben der Betrag abgeschrieben wird, hat den Ausgleich auf ihrem Girokonto noch am Tage der Belastung herbeizuführen.

§ 5**Aufbewahrung der Vordrucke, Mitteilung bei Verlust**

(1) Die Vordrucke für Verstärkungsaufträge sind im Kassenbehälter aufzubewahren.

(2) Die Kasse hat die ihr Konto führende Stelle der Deutschen Bundesbank sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn Verstärkungsaufträge oder Vordrucke hierzu abhanden gekommen sind.

Beilage 2**Änderung der §§ 25, 47 Abs. 1, 51 Abs. 1 Satz 2 RKO****§ 25**

Die Kassen sind an den Giroverkehr der Deutschen Bundesbank und an den Postscheckverkehr anzuschließen. Liegen bei einer Bundesverwaltung besondere Verhältnisse vor, so kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 47 (1)

(1) Der Kassenbestand der Amtskassen und Oberkassen nach dem Tagesabschluß soll den Betrag nicht übersteigen, der als Wechselgeld und für die am nächsten Tag vor der Verstärkung des Kassenbestandes voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen erforderlich ist. Von Zahlungsmitteln, die als Sicherheit angenommen worden sind, ist nur Bargeld zum Kassenbestand zu rechnen. Der zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für einzelne Kassen einen höheren Kassenbestand zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

§ 51 (1) Satz 2

(1) . . . Sie erlangen den Zuschuß durch Vorlage eines Verstärkungsauftrages bei der ihr Girokonto führenden Stelle der Deutschen Bundesbank nach den Bestimmungen der Anlage 8 oder dadurch, daß sie der zuständigen Kasse eine Quittung über den angeforderten Betrag vorlegen. . . ."

— MBl. NW. 1966 S. 1100.

II.

Innenminister**Personenstandswesen;****hier: Irische Ehefähigkeitszeugnisse**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1966 — I B 3 / 14. 55. 33

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dublin mehren sich die Fälle, in denen irische Staatsangehörige in Deutschland die Ehe schließen wollen. Während früher den irischen Verlobten für eine beabsichtigte Eheschließung im Ausland von den irischen Behörden ein sogenanntes „Certificat de Coutume“ ausgestellt wurde, legen die Antragsteller der Botschaft seit einiger Zeit eine vom irischen Außenministerium ausgestellte Ehefähigkeitsbescheinigung zur Legalisation und Anfertigung einer beglaubigten Übersetzung vor.

Solche vom irischen Außenministerium ausgestellten Ehefähigkeitsbescheinigungen sind als Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des § 10 Abs. 1 EheG anzusehen. Die von den irischen diplomatischen Vertretungen im Ausland ausgestellten Ehefähigkeitsbescheinigungen können dagegen nicht als Ehefähigkeitszeugnis im Sinne der genannten Vorschrift angesehen werden.

Die zu erwartende neue Dienstanweisung wird eine entsprechende Regelung enthalten. Ich bitte jedoch, schon jetzt hiernach zu verfahren.

An die Standesbeamten und
ihre Aufsichtsbehörden

— MBl. NW. 1966 S. 1103.

Finanzminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Die Regierungsdirektoren Dr. H.-J. Franke, E. Spindler zu Ministerialräten.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Leitender Regierungsdirektor O. Rose zum Finanzpräsidenten.

die Regierungsdirektoren A. Neubauer, Dr. F. Voß zu Leitenden Regierungsdirektoren.

Oberregierungsrat Dr. J. Bubolz zum Regierungsdirektor,

Oberregierungsrat T. Dahmen zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf.

Oberregierungsrat W. Flosbach zum Regierungsdirektor bei der Steufa Stelle D'dorf.

die Oberregierungsbauräte E. Kremser, G. Pehle zu Regierungsbaudirektoren.

die Oberregierungsräte Dr. E. Rogowski, R. Ruppell zu Regierungsdirektoren.

Regierungsbaurat z. A. S. Melzer zum Regierungsbaurat.

Regierungsassessor O. Offermann zum Regierungsrat beim Finanzamt Essen-Nord.

Oberfinanzdirektion Köln

Leitender Regierungsdirektor Dr. T. Herrmann zum Finanzpräsidenten,

die Regierungsdirektoren Dr. S. Pulheim, Dr. R. Weber zu Leitenden Regierungsdirektoren.

die Oberregierungsräte Dr. J. Diwo, F. Gratz zu Regierungsdirektoren.

die Oberregierungsbauräte K. Hartung, H. Hohlwein zu Regierungsbaudirektoren.

die Oberregierungsräte K. Irmer, Dr. W. Meyer zu Regierungsdirektoren.

Oberfinanzdirektion Münster

Leitender Regierungsdirektor H. Beyer zum Finanzpräsidenten.

die Regierungsdirektoren Dr. B. Geisler, Dr. H. Gruß, W. Raabe zu Leitenden Regierungsdirektoren.

die Oberregierungsräte J. Arndt, H. Beschnitt, Dr. G. Förster, Dr. E. Krüger, Dr. H. Lindner zu Regierungsdirektoren.

die Oberregierungsbauräte W. Willeke, Dr. A. Winckler zu Regierungsbaudirektoren

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Regierungsdirektor G. Suhr zum Leitenden Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld

Oberregierungsrat Dr. J. Schmidt zum Regierungsdirektor

Steufa Stelle Essen

Oberregierungsrat E. Haag zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen

Finanzamt Dinslaken

Oberregierungsrat Dr. E. Klein zum Regierungsdirektor bei der OFD Düsseldorf

Finanzamt Duisburg-Nord

Regierungsassessor W. Brocks zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Süd

Finanzamt Essen-Süd

Oberregierungsrat Dr. O. Hamann zum Regierungsdirektor

Finanzamt Remscheid

Oberregierungsrat K. Kordgien zum Regierungsdirektor

Finanzamt Rheydt

Oberregierungsrat E. Lemke zum Regierungsdirektor

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Oberregierungsrat Dr. J. G. Raatz zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Oberregierungsrat W. Werth zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Süd

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsdirektor Dr. F. Axer zum Leitenden Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Bonn

Oberregierungsrat R. Papior zum Regierungsdirektor

Finanzamt Bonn-Stadt

Regierungsdirektor E. G. Kosin zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-Körperschaften

Oberregierungsrat P. Mühlens zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Köln-Nord

Oberregierungsrat G. Röttgen zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Aachen

Finanzamt Siegburg

Regierungsassessor W. Oepen zum Regierungsrat

Finanzbauamt AachenOberregierungsbaurat A. Dierbach zum Regierun-
gsbaudirektor**Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster**Regierungsdirektor Dr. J. Bartholomé zum Leiten-
den Regierungsdirektor**Großbetriebsprüfungsstelle Detmold**

Oberregierungsrat R. Schmidt zum Regierungsdirektor

Finanzamt BielefeldOberregierungsrat F. Jacob zum Regierungsdirektor
beim Finanzamt Bielefeld-Land**Finanzamt Borken**Oberregierungsrat J. Eversmann zum Regierun-
gsdirektor**Finanzamt Hagen**Oberregierungsrat O. Moesle zum Regierungsdirektor
beim Finanzamt Dortmund-Süd**Landesfinanzschule NW**Oberregierungsrat H. Vogt zum Regierungsdirektor,
Oberregierungsrat Dr. W. Säemann zum Regierun-
gsdirektor beim Finanzamt Bielefeld-Stadt.

Es sind versetzt worden:

Leitender Regierungsdirektor J. Körner vom Finanz-
amt Düsseldorf-Nord an die OFD Köln.Oberregierungsbaurat G. Baitz vom Finanzbauamt
Wesel an das Finanzbauamt Krefeld,Oberregierungsbaurat K. Dittler vom Finanzbauamt
Krefeld an die OFD Düsseldorf,Oberregierungsrat G. Ferber vom Finanzamt Düssel-
dorf-Nord an die OFD Düsseldorf,Oberregierungsrat Dr. W. Meyer von der OFD Düssel-
dorf an das Finanzamt Kleve unter gleichzeitiger Ab-
ordnung an das Finanzamt Düsseldorf-Nord,Oberregierungsrat H. Schröder vom Finanzamt Düssel-
dorf-Nord an die OFD Düsseldorf,Regierungsrat Dr. E. Fricke vom Finanzamt Düsseldorf-
Mettmann an das Finanzministerium des Landes NW,Regierungsrat Dr. A. Hövelmann vom Finanzamt
Düsseldorf-Süd an das Finanzamt Remscheid unter gleich-
zeitiger Abordnung an die OFD Düsseldorf,Regierungsrat H. Kucas vom Finanzamt Rheydt an das
Finanzamt Düsseldorf-Nord unter gleichzeitiger Abord-
nung an die OFD Düsseldorf,Regierungsrat S. Ohde von der Zentralen Bundesbe-
triebsprüfungsstelle — Steuer — an die OFD Düsseldorf,Regierungsrat A. Orth vom Finanzamt Moers an die
OFD Düsseldorf,Regierungsrat H. Seifert vom Finanzamt Remscheid
an das Finanzamt Rheydt.Regierungsrat O. Sievers vom Finanzamt Greven-
broich an das Finanzministerium des Landes NW.

Es sind in den Ruhestand getreten:

OFD Düsseldorf

Oberregierungsbaurat W. Krebs

Finanzamt Köln-Ost

Oberregierungsrat Dr. R. Neumann

Finanzamt Siegen

Oberregierungsrat A. Dohm.

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Lüdinghausen

Regierungsrat N. Becker.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Finanzgericht DüsseldorfFinanzgerichtsdirektor Dr. E. Bender zum Vizeprä-
sidenten,die Finanzgerichtsdirektoren Dr. A. Baltzer, U. Gee-
len, Dr. W. Haver, J. Pfafferodt, Dr. F. Rings,
Dr. G. Röhl, K. Strohmeier zu Senatspräsidenten.**Finanzgericht Münster**Finanzgerichtsdirektor Dr. H. Blencke zum Vizeprä-
sidenten.die Finanzgerichtsdirektoren H. Greveler, P. Jan-
sen, W. Meinardus, Dr. G. Münnich, A. Weiß
zu Senatspräsidenten.

— MBl. NW. 1966 S. 1103.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DMEinzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.